

Satzung
über eine Veränderungssperre
für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„I/24 Burgstraße“ im Ortsteil Ferch

Aufgrund § 14 und § 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist in Verbindung mit § 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27], S.1) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee am 23.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat am 23.09.2026 die Aufstellung des Bebauungsplans „I/24 Burgstraße“ im Ortsteil Ferch beschlossen.

Zur Sicherung der verbindlichen Bauleitplanung für den räumlichen Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplans „I/24 Burgstraße“ wird für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Flurstücke eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf folgende Flurstücke, die in der dieser Satzung beigefügten Anlage mit einer roten Linie umgrenzt sind:

89, 612, 618, 620, 622, 624, 723, 724, 725, 726, 728, 730, 732, 733, 883, 884, 1607 und 1608 der Flur 8, Gemarkung Ferch.

Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- (1) Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, wenn der Bebauungsplan „I/24 Burgstraße“ in Kraft tritt. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag des Inkrafttretens gerechnet, außer Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre ist der Kommunalaufsicht des Landkreises Potsdam-Mittelmark anzuzeigen und ortsüblich bekannt zu machen.
- (3) Die Veränderungssperre tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Schwielowsee, 24.09.2026

K. Hoppe

Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

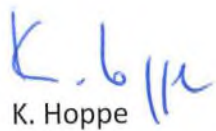


Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Satzung über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „I/24 Burgstraße“ im Ortsteil Ferch in der Gemeinde Schwielowsee wird hiermit gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 27], S. 1), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 43]), angeordnet.

Die Bekanntmachung erfolgt in der nach der Hauptsatzung der Gemeinde Schwielowsee bestimmten Form.

Schwielowsee, den 24.09.2026


K. Hoppe

Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee



Anlage

Übersichtskarte mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans „I/24 Burgstraße“

